

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 235/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

WII

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 7. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Dr. Lambert-
Lang, Dr. Wenzel und Tropf

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Senats des Bezirksgerichts Dresden
vom 29. Juni 1990 und deren Antrag auf Wie-
dereinsetzung in den vorigen Stand gegen
die Versäumung der Revisionsfrist werden
auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Streitwert: 2.000 DM

G r ü n d e :

1. Auf die Berufung des Klägers hat das Bezirksge-
richt Dresden durch Urteil vom 29. Juni 1990 zum Nachteil
der Beklagten festgestellt, daß dieser Eigentümer eines
Wochenendhauses ist. Das Urteil wurde der Beklagten je-
denfalls bis 27. Juli 1990 zugestellt. Mit einem an das
Oberste Gericht der ehemaligen DDR gerichteten, dort am
24. September 1990 eingegangenen Schriftsatz hat die Be-
klagte Revision eingelegt und zugleich Befreiung von den
Folgen der Versäumung der Revisionsfrist beantragt.

- 3 -

2. Die Revision und der Antrag auf Befreiung von den Versäumnisfolgen sind unzulässig.

a) Vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung vom 29. Juni 1990 (GBl DDR I S. 547) am 1. Juli 1990 ergangene Berufungsurteile der Bezirksgerichte waren auch dann nicht anfechtbar, wenn sie, wie hier, noch keinen Monat - die Dauer der Revisionsfrist nach § 160 Abs. 4 DDR-ZPO - zurücklagen. Dies folgt aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes, wonach vorher anhängig gewordene Verfahren nach den neuen Bestimmungen "weiterzuführen" waren, was voraussetzte, daß sie noch keinen rechtskräftigen Abschluß gefunden hatten. Die von der Beklagten eingelegte Revision war somit unstatthaft und ist dies auch nach Beitritt der DDR am 3. Oktober 1990 geblieben. Das beim Obersten Gericht der ehemaligen DDR angestrengte Verfahren ist nämlich in der Lage, zu der es sich im Beitrittszeitpunkt befand, auf den Bundesgerichtshof übergegangen (Maßgabe y Abs. 2 zum Gerichtsverfassungsgesetz; Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III Nr. 1 des Einigungsvertrags; BGH Beschl. v. 18. Dezember 1990, VI ZR 319/90, WM 1991, 115; Senatsbeschlüsse v. 24. Januar 1991, V ZR 219/90 und V ZB 17/90, v. 27. Februar 1991, V ZR 221/90).

b) Der Antrag auf Befreiung von den Folgen der Versäumung der Revisionsfrist (§ 70 DDR-ZPO), der nach den allgemeinen Maßgaben Nr. 28 g und i (Abschn. III aaO) als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu behandeln ist, ist ebenfalls unzulässig. Da die Zivilpro-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zeßordnung der ehemaligen DDR gegen Berufungsurteile der Bezirksgerichte aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990 keine Revision vorsah, fehlte es auch an der gesetzlichen Bestimmung einer Frist zur Einlegung des Rechtsmittels. Jedenfalls ist ein Rechtsschutzinteresse für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verneinen, wenn das Rechtsmittel, dessen Weiterverfolgung das Gesuch dient, nicht bloß aus einzelnen Gründen unzulässig (vgl. BGHZ 8, 284 ff), sondern, wie hier, überhaupt nicht vorgesehen, also unstatthaft ist.

3. Die Revision und das Wiederaufnahmegesuch sind somit nach §§ 554 a, 238 Abs. 2 ZPO mit der Kostenfolge der §§ 97, 238 Abs. 4 ZPO zu verwerfen. Der Senat hat jedoch von der Möglichkeit des § 8 Abs. 1 Satz 3 GKG Gebrauch gemacht, Gerichtskosten nicht zu erheben.

Hagen

Vogt

Lambert-Lang

Wenzel

Tropf